

Der Auftraggeber, im nachfolgenden Mieter genannt, erkennt mit Erteilung eines Auftrages an die Firma BEIMANN CINEASTIC/Matthias Fleischmann, im folgenden Vermieter genannt, ausdrücklich deren aufgeführte Miet- und Geschäftsbedingungen an.

1. Mietgebühr

Die Mietgebühren für die Überlassung der Filmgeräte samt Zubehör bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, bzw. der gesonderten schriftlichen Verleihvereinbarung auf der Grundlage unserer „Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen“. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalpreisen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehöerteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Eine unabhäufige verspätete Geräterückgabe wird nach den akt. Tagesmietpreisen auf unserer Internetseite abgerechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

2. Mietzeit

Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Abholung, Auslieferung oder Versendung von unserem Lager in Nürnberg bzw. Hilpoltstein, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden wie ein normaler Wochentag mitberechnet.

Wird ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, so wird eine Ausfallgebühr von 100% der gesamten Mietgebühren erhoben werden. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

3. Transport bzw. Abholung

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er die Transportgefahr. Abholung der Gerätschaften nach telefonischer Vereinbarung in 90475 Nürnberg, Wettinerstr. 2, bzw. in 91161 Hilpoltstein, Dieselstraße 11.

4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum bzw. mittelbaren Besitz. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt.

Eine Verpfändung oder sonstige Belastung unserer Geräte ist unzulässig und uns gegenüber unwirksam. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen an unseren Geräten hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Sollten durch Interventionsmaßnahmen zum Schutze unserer Eigentums- bzw. Besitzansprüche Mietverträge verloren gehen oder Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Mieters.

5. Kontrollverpflichtung des Mieters

Der Mieter oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, sich bei Abholung bzw. vor Versand oder Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit eigenverantwortlich zu überzeugen. Wenn eine Kontrolle nicht vorgenommen wird, geht diese Verpflichtung nicht auf uns über. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme schriftlich gerügt worden sind.

6. Haftung, Obliegenheiten, Versicherung

I. Haftung:

Der Mieter trägt grundsätzlich während der Mietzeit die volle Haftung für die Beschädigung und/oder Verlust oder sonstige Verschlechterung der Geräte/Anlagen unabhängig davon, ob er dies verschuldet hat oder nicht. Dies gilt insbesondere für Schäden an Geräten/Anlagen, die durch vorhersehbare Schäden verursacht werden. Der Mieter haftet für das Abhandenkommen der Geräte und Gerätekomponenten durch Diebstahl.

Im Falle einer Haftung des Mieters gemäß I. hat dieser dem Vermieter den Neuwert für die Wiederbeschaffung der Mietsache zu ersetzen.

Der Mieter ist verpflichtet, seinen Repräsentanten bzw. den Personenkreis, die zur Erstellung der Aufnahmen/Produktion auf die im Mietvertrag zugrunde liegenden Obliegenheiten hinzuweisen.

Hinweis bei Diebstahl:

Liegt ein Diebstahl vor oder ein sonstiger Fall von Entwendung, so ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Bitte lassen Sie sich von dem aufnehmenden Polizeibeamten den Namen, die Dienststelle (inkl. Anschrift) sowie die Tagebuchnummer bzw. das Aktenzeichen geben. (Am besten anhand der sog. „W-Wörter“: Was, wann, wie, wo, wer, Zeugen, Schadenverursacher).

Beginn der Haftung:

Die Übernahme der Haftung beginnt grundsätzlich mit der Übergabe der Geräte/Anlagen an den, im Mietvertrag benannten, Mieter oder Repräsentanten (Abholer/Kurierdienst). Der Mieter trägt für alle Schäden die Haftung und zwar unabhängig vom Verschulden.

Transport der Geräte:

Die Geräte sind beim Be- und Entladen sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß-, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Der Mieter verpflichtet sich, die in einem Kfz transportierten Geräte/Anlagen weder am Tage noch in der Nacht, nicht unbeaufsichtigt im Wagen zu hinterlassen.

Erweiterte Haftungsansprüche/Haftungsausschluß Vermieter:

Der Mieter überzeugt sich vor der Übernahme/Einsatz der ihm überlassenen Geräte/Anlagen über den technisch einwandfreien Zustand. Es sind stets vor dem Einsatz seitens Entleiher ausführliche Funktions+Sensortests vorzunehmen und ggf. umgehend an den Entleiher zu melden. Durch Unterzeichnen der Verleihvereinbarung des Vermieters wird die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit bei

Übergabe im Mietvertrag vom Mieter durch Unterzeichnung bestätigt. Etwaige spätere Haftungsansprüche des Mieters oder sonstiger Personen an den Vermieter sind ausgeschlossen.

Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung für Sach-, Personenschäden etc. die beim Einsatz mit den entliehenen Geräten der BEIMANN CINEASTIC bzw. der gesonderten Gerätebeistellung durch die SPITZBART FILMTECHNIK aus welchem Grund auch immer entstehen können. Der Entleiher handelt auf eigene Gefahr und hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass nur sachkundiges Personal im Umgang mit den Geräten eingesetzt wird. Dem Entleiher obliegt in jedem Fall die Beweislast für Verschulden, Schadensgrund und Schadenshöhe.

Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung bei einem ev. Systemausfall oder Sensorschaden der Geräte, aus welchem Grund auch immer. Grundsätzlich übernehmen wir auch keine Geräteausfallhaftung unabhängig ob vom Mieter oder Vermieter verursacht! (Falls z.B. wegen einer unvorhersehbaren, nicht durch den Vermieter zu vertretenden Reparatur/Diebstahl die Geräte nicht zur Verfügung stehen!) - Der Entleiher ist sich grundsätzlich der nichtredundanten systemspezifischen Einsatzrisiken beim Einsatz der elektronischen Aufnahmesysteme bewusst, das Systemausfallrisiko trägt der Mieter! (ggf können optional zur Risikoabminderung ein Zweitsystem günstig dazugemietet werden, bzw. die Bereithaltung eines redundanten Systems vereinbart werden.)

II. Versicherung

Der Mieter hat vor Abholung der Geräte eine geeignete und eigene **Versicherung gegen Beschädigung und Verlust/Diebstahl einschl. Elektronikschaden** für die gemieteten Geräte/Anlagen in voller Höhe des Neuwertes abzuschließen und vorzulegen. – Die nachzuweisende Versicherungssumme wird vom Verleiher genannt. Versicherungszeitraum ab Abholung bis Rückgabe!

z.B. HOWDEN CANINENBERG GMBH, <http://www.howden-caninenberg.de/kontakt>

Rückgabe der Mietgegenstände:

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager des Vermieters während des im Mietvertrag genannten Zeitraums spätestens am letzten Tage der vereinbarten Mietzeit, zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf alle defekten Mietgegenstände. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren und techn. Überprüfung aller Mietgegenstände im Lager des Vermieters abgeschlossen.

Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Der Vermieter behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

Im Falle des Verlustes oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinzubehör hat der Mieter dem Vermieter den Neuwert zu erstatten, es sei denn, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Zahlungsbedingungen

Die Mietrechnungen (inkl. Nebenkosten) sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung innerhalb 8 Tage fällig. Bei Neukunden ist der Mietpreis vorab zu überweisen, bzw. spätestens bei Abholung der Geräte in bar zu bezahlen.

Etwa bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug (284 BGB) des Mieters und bei gerichtlicher Beitreibung der Rechnungsforderung in Wegfall.

Der Mieter ermächtigt uns unter Verzicht auf sein Hausrecht zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Ein Zurückhaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechtigten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite fällig, mindestens jedoch 9% p. a.

8. Nebenabreden, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen, oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung von BEIMANN CINEASTIC/Matthias Fleischmann Filmgeräteverleih in Nürnberg ist Nürnberg. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung des Vermieters ist Nürnberg. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand Nürnberg als vereinbart.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Alle Preise sind Verleihpreise/Tag bzw./Woche/Monat und verstehen sich zzgl. ges.MwSt.